

liche Statistik über Rückfallverbrechen beweist — die Rückfälligkeit. Das Anwachsen der Kriminalität ist unter den Bedingungen der zunehmenden Verschärfung der inneren Widersprüche des Kapitalismus eine Gesetzmäßigkeit der kapitalistischen Produktions- und Lebensweise..

Der auf der Grundlage der kapitalistischen Eigentumsverhältnisse entstandene Widerspruch zwischen dem zunehmenden parasitär erworbenen Reichtum einer ökonomisch privilegierten Minderheit und der relativen und absoluten Verelendung der arbeitenden Bevölkerung ruft mit innerer Notwendigkeit das Empfinden der Ungerechtigkeit des Reichtums der Kapitalisten und des Elends und der materiellen Not der Volksmassen, die Mißachtung des kapitalistischen Privateigentums und der ihm entsprechenden Rechtsordnung hervor. Auf der gleichen Grundlage entstand im kapitalistischen Konkurrenzkampf der Widerspruch zwischen den offiziellen Verhaltensnormen („Liebe deinen Nächsten mehr als dich selbst“, „Achte die unveräußerlichen Rechte des Menschen“) und der praktizierten Moral des rücksichtslosen Egoismus („Jeder ist sich selbst der Nächste“, „Raubst du nicht den anderen aus, so raubt dich der andere aus“), des Bereicherns auf Kosten des anderen, der Ausbeutung auf Kosten der Würde, der Gesundheit und des Lebens der Arbeitenden, der rücksichtslosen Ausplünderung und der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz der ökonomisch Schwächeren, der Ausplünderung und Unterjochung fremder Völker und nationaler Minderheiten. Das führt dazu, daß Angehörige der herrschenden Klasse ihren eigenen Vorteil sogar auf Kosten des Klasseninteresses der Bourgeoisie erstreben, daß sie zu den Mitteln des Betrugens, selbst der Nötigung, Erpressung und zu anderen Verbrechen gegen die Person greifen.

Die bürgerliche Justiz berücksichtigt diesen Umstand, indem sie erklärt : „Im Bereich der normalen Geschäftsbeziehungen, zumal der spekulativen, hat ja jeder Beteiligte für sich selbst zu sorgen und sich vor Benachteiligungen zu wahren, soweit es sich nicht um Bestand und Beschaffenheit des Vertragsgegenstands selbst... handelt.“<sup>33</sup> (Hier also gilt der Grundsatz : „Jeder ist sich selbst der Nächste.“) Die Rechtsprechung nimmt in diesen Fällen in der Regel die entsprechende Korrektur vor, so daß nur die als „abnormal“ empfundenen Erpressungen und Nötigun-

\*• Kommentar zum Strafgesetzbuch (Leipziger Kommentar), Band II, Berlin 1951, S. 438.